

tung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, der vom zuständigen Leiter als Verantwortlicher für das Errichten und Instandhalten elektrotechnischer Versuchsanlagen eingesetzt ist.

17. Fachkundiger

Fachkundige Werkkräfte für elektrotechnische Versuchsanlagen sind

— Werkkräfte, die gemäß Ziff. 15 Fachmann sind;

— physikalisch-technische Assistenten, Physikalaboranten, Studenten im Forschungsstudium und Werkkräfte mit Hoch- oder Fachschulabschluß außer den unter Ziff. 15 genannten technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, die auf Grund ihrer Ausbildung und Unterweisung sowie der gesammelten Erfahrungen und fachlichen Kenntnisse in der Lage sind, Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen fachgerecht auszuführen oder elektrotechnische Versuchsanlagen fachgerecht zu bedienen.

18. Unterwiesener

Unterwiesene Werkkräfte sind fachkundige Werkkräfte, die vor Arbeitsbeginn über die übertragenen Aufgaben und die bei unsachgemäßem Verhalten möglichen Gefahren ausreichend belehrt wurden.

19. Verantwortlicher für den Versuch

Verantwortlicher für den Versuch ist ein vom Leiter eingesetzter leitender Mitarbeiter, der Fachmann oder Fachkundiger sein muß, Weisungsrecht für alle am Versuch beteiligten Personen hat und einen Befähigungsnachweis zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz besitzt.

20. Aufsichtsführender an der Versuchsanlage

Aufsichtsführender an der Versuchsanlage ist ein Fachkundiger oder Unterwiesener, der von dem Verantwortlichen für den Versuch zur Aufsicht beim Durchführen des Versuches unterwiesen und eingesetzt wird.

21. Freischalten

Freischalten ist das allpolige und allseitige Trennen eines Teiles der Anlage von unter Spannung stehenden Teilen; bei Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV unter Einhaltung der Bedingungen für Trennstrecken oder für geerdete Abdeckung in geöffneten Strombahnen.

II.

Elektrotechnische Versorgungsanlagen in Versuchsräumen

§3

Forderungen für elektrotechnische Versorgungsanlagen

(1) Elektrotechnische Versorgungsanlagen in Versuchsräumen sind gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900* vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) und den Standards der Elektrotechnik zu errichten, zu erweitern, zu verändern und zu betreiben.

* in Vorbereitung Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1

(2) In elektrotechnischen Versuchsräumen ist für die Versorgungsanlagen als Berührungsschutz der Schutz betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile nach TGL 200—0602 Blatt 2 zu gewährleisten.

(3) Innerhalb abgeschlossener elektrotechnischer Versuchsräume gilt für die Versorgungsanlage als Berührungsschutz die TGL 200—0602.

(4) Elektrotechnische Versorgungsanlagen eines Versuchsräumens müssen mittels Hauptschalter abschaltbar sein. Hauptschalter dürfen gleichzeitig Gefahrenschalter sein, wenn sie den Forderungen des § 4 Absätze 3 bis 5 entsprechen. Die Allgemeinbeleuchtung eines Versuchsräumens muß unabhängig von Hauptschalter und Gefahrenschalter sein.

III.

Errichten elektrotechnischer Versuchsanlagen

§4

(1) Das Errichten elektrotechnischer Versuchsanlagen darf nur unter Anleitung eines verantwortlichen Fachmannes vorgenommen werden, der vor der ersten Inbetriebnahme die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und der sicherheitstechnischen Vorrichtungen zu überprüfen hat.

(2) Elektrotechnische Versuchsanlagen müssen mit Gefahrenschaltern ausgerüstet werden.

(3) Betätigungsorgane von Gefahrenschaltern müssen entsprechend TGL 20 455 Blatt 1 mit der Sicherheitsfarbe „rot“ (RAL 3000) gekennzeichnet, als Gefahrenschalter erkennbar und so in der Versuchsanlage angeordnet sein, daß sie sowohl dem Bedienenden als auch dem Aufsichtführenden der Versuchsanlage oder dritten Personen leicht erreichbar sind.

(4) Sind mehrere Gefahrenschalter vorhanden, so sind diese so zu koppeln, daß durch die Betätigung eines einzigen Betätigungsorgans alle gefährlichen Spannungen an der Versuchsanlage beseitigt werden. Kann diese Forderung an bestehenden Anlagen nicht erfüllt werden, so ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen durch andere Maßnahmen zu sichern. Diese Maßnahmen sind schriftlich festzulegen und den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben.

(5) Teile der Versuchsanlagen (z. B. Spann- und Bremsvorrichtungen, Kühlung), deren Abschaltung Gefahren für Menschen hervorrufen kann, dürfen durch Betätigung des Gefahrenschalters nicht abgeschaltet werden.

(6) In elektrotechnischen Versuchsanlagen bis 1 000 V Wechselspannung mit nur einer Einspeisung und einem Nennstrom bis zu 10 A kann eine Steckvorrichtung die Aufgabe des Gefahrenschalters übernehmen.

(7) In elektrotechnischen Versuchsanlagen ist als Berührungsschutz mindestens der Schutz gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig spannungsführender Teile gemäß TGL 200—0602 Blatt 2 zu gewährleisten. Der Schutz gegen zufälliges Berühren kann erfolgen z. B.

— durch Absperrn mittels Schutzgitter, Geländer, Schutzleisten oder ähnliches unter Einhaltung der Schutzabstände nach TGL 200—0602 Blatt 2;